

Zeit zu Zeit, um von dem unverletzten Zustande des Verschlußes Ueberzeugung zu nehmen, besuche werden.

§. 32.

In jeder Fabrik wird ein Revisionsbuch, welches in dem im §. 9. c. des Gesetzes genannten Verhältnis aufzubewahren ist, nach dem unter Nr. 11. beiliegenden Muster gehalten, worin die von den revidirenden Beamten abgehaltenen Revisionen, nach Zeit und Wesen, hintereinander einzutragen sind. Nr. 11.

§. 33.

Von jedem Ober-Controleur wird eine Zusammenstellung der Betriebsverhältnisse aller in dem Bezirke desselben vorhandenen Kunkelrübenzucker-Fabriken nach dem unter den Anlagen befindlichen Muster Nr. 12. geführt, und nach Beendigung der Betriebsperiode, spätestens aber zu Ende des Monats August, abgeschlossen. Diese Zusammenstellung, zu welcher kein gedrucktes Formular geliefert wird, ist, für mehrere Jahre ausreichend, mit der Feder anzulegen, und es sind darin die Spalten 7—12, dem Bedürfnisse gemäß, zu überschreiben, event. zu vermehren. Die Notizen dazu sind theils aus den amtlichen Registern, theils aus den von den Fabrik-Inhabern geführten Betriebsbüchern zu entnehmen. Nr. 13.

§. 34.

Wie oft die Landesbehörde oder der General-Inspector sich Uebersichten von den Resultaten der Kunkelrübenzucker-Fabrikation durch die Ober-Controleurs oder Steuer-Bebestellen vorlegen lassen wollen, bleibt denselben anheim gestellt; in der Regel sind dergleichen, auf Grund der vorgedachten Zusammenstellung angefertigte Uebersichten zu Ende der Monate November, Februar, Mai und August, für die jedesmal vorher gegangenen drei Monate, von den Ober-Controleurs an den General-Inspector einzureichen.

§. 35.

Damit die Production der Rübenzucker-Fabriken von dem Zeitpunkt ab, wo die Erhebung der durch das Gesetz vom 9. August 1841 angeordneten Steuer eintritt, möglichst klar übersehen werden kann, ist den Fabrik-Inhabern im §. 17. dieses Gesetzes die Verpflichtung auferlegt worden, innerhalb der 3 letzten Tage des Monats August d. J. ihre Vorräthe an Zucker- und Halb-Fabrikaten der